

# **GESCHÄFTSORDNUNG des LANDESVERBANDES DER REIT-UND FAHRVEREINE SACHSEN-ANHALT E.V.**

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

1. Der Landesverband (LV) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

## **§ 2 ÖFFENTLICHKEIT**

Die Versammlungen im LV sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

## **§ 3 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG**

1. Die Einberufung des Landesreitertages des LV regelt sich nach § 13 Ziff. 1 der Satzung.
2. Die Einladung zum Hauptausschuss regelt sich nach § 15 Ziff. 2 der Satzung.
3. Die Einberufung von Präsidiumssitzungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des Präsidiums vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Präsidenten nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
4. Einladungen zu anderen Versammlungen erfolgen schriftlich über die Geschäftsstelle. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.
5. Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

## **§ 4 VERSAMMLUNGSLEITUNG**

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder von ihm benannte Personen (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.  
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt.  
Die Prüfungen können delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen.  
Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gegeben werden.
6. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung.  
Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen.  
Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z.B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

## **§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit wird durch § 13 Ziff. 3 und § 19 der Satzung geregelt und gilt auch für den Hauptausschuss.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Stimmübertragung ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE**

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören.  
Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldung erteilt.  
Der Versammlungsleiter und Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.  
Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
4. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden.
5. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass das die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

## **§ 7**

### **WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

## **§ 8**

### **ANTRÄGE**

1. Antragsberechtigt zum Landesreiterstag des LV sind die Mitglieder, das Präsidium und der Hauptausschuss.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landesreiterstag richtet sich nach § 13 Ziff. 2 der Satzung.  
Anträge an den Hauptausschuss müssen dem Präsidium schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung vorliegen.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.  
Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

## **§ 9**

### **DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Auflösung des LV, Abwahl / Beitragserhöhung hinzielen, sind unzulässig.

## **§ 10**

### **ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Rednerzeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Rednerzeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekanntzugeben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

## § 11

### ABSTIMMUNGEN

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zur einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst ab zustimmen.  
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.  
Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

## § 12

### WAHLEN

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LV anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.
3. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des LV genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind.  
Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muß ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
4. Jeder Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben.  
Bei Einwänden gegen Kandidaten können ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen.  
Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet.  
Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
5. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.  
Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.  
Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.
6. Ein Kandidat ist bei absoluter Stimmenmehrheit gewählt.  
Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
7. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
8. Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Hauptausschuss.

## **§ 13**

### **Ausschüsse und Kommissionen**

- **Ausschüsse und Kommissionen sind für das Präsidium und der Landeskommission beratende Organe mit der fachlichen und inhaltlichen Kompetenz.**
- **Die Fachausschüsse bzw. Kommissionen bestehen aus je 5 Personen, das Präsidium beruft davon 4 Personen. Eine Person wird durch die Aktiventreffen als Aktivensprecher gewählt. Der Vorsitzende wird in den Ausschüssen bzw. Kommissionen bestimmt. Die Berufung gilt für die Dauer von 4 Jahre.**
- **Mitglieder dieser Gremien können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und Mitglied in einem Reit- und Fahrverein des LRFV Sachsen-Anhalt e.V. sind.**

## **§ 14**

### **PROTOKOLLIERUNG**

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Zustellung des Protokolls und der Beschlüssauszüge erfolgt nach Bestätigung.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird.
4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

## **§ 15**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsorganisationen, der Kommissionen und Ausschüsse durch den Hauptausschuß mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

Die Änderung § 13 der Geschäftsordnung wurde am 03. Dezember 2016 durch den Hauptausschuß beschlossen.